

## **Stellenausschreibung für die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters**

In der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ist die hauptamtliche Stelle **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (m/w/d)** durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow liegt mit ihren 12 Ortschaften im Landkreis Jerichower Land und hat rund 6.900 Einwohner.

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat eine verkehrsgünstige Lage zur B 1 und B 107 sowie zur A 2. Mit dem Bahnanschluss des Regionalexpress RE 1 pendelt man im Stundentakt zwischen Magdeburg und Frankfurt/Oder über Berlin.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf Zeit leitet als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter die Verwaltung und vertritt und repräsentiert die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow. Zur Gemeindeverwaltung gehören neben der Verwaltung auch der Bauhof, zwei Grundschulen, eine Sekundarschule, sieben Kindertageseinrichtungen, ein Hort und drei Jugendclubs. Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt auch die Leitung des Hauptamtes.

Das Amt ist gemäß Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der KombosVO gewährt.

Die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, den 22.01.2023, eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl am Sonntag, den 05.02.2023, statt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Dauer von sieben Jahren gemäß § 30 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt.

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU gemäß § 38 a Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8b zu § 38 a KWO LSA). Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird hingewiesen.

Die schriftliche Bewerbung um die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist mit vollständigen Unterlagen und unter Angabe von Namen und Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf und Anschrift der Hauptwohnung

an die

Stadt Jerichow  
Kennwort „Bürgermeisterwahl 2023“  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

innerhalb der Einreichungsfrist zu richten.

Die Bewerbung muss gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 59 Wahlberechtigten der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Entsprechende Formblätter können bei der Wahlleiterin angefordert werden.

Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, die die Bedingungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen und für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Weiterhin ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen. Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9 a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) ist im Verfahren vorzulegen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Bekanntgabe der Stellenausschreibung und endet am Dienstag, **27. Dezember 2022, 18.00 Uhr**. Eine Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Wahlausschuss.

Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich am 10. Januar 2023, um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Jerichow, Karl-Liebnecht-Str. 55, 39319 Jerichow, den Bürgern vorzustellen.

Die Bewerbungskosten werden nicht erstattet.